

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/5 vom 18. Februar 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_5

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/5 du 18 février 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/5 del 18 febbraio 2014

Regeste

IV-Revision 6a. Aufhebung der Rente. Voraussetzungen und Vorgehen. Das Verfahren umfasst zwingend eine sorgfältige und umfassende Abklärung des aktuellen Sachverhaltes (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Februar 2014, IV 2013/5).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss lit. a Abs. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung des IVG vom 18. März 2011 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) werden Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Genese gesprochen worden sind, innerhalb von drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen überprüft, wobei die Rente herabzusetzen oder aufzuheben ist, wenn die Voraussetzungen von Art. 7 ATSG nicht erfüllt sind. Keine Anwendung findet diese Bestimmung auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderungen das 55. Altersjahr zurückgelegt haben oder im Zeitpunkt, in dem die Überprüfung eingeleitet wird, seit mehr als 15 Jahren eine Rente der Invalidenversicherung beziehen (Abs. 4). Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten (AS 2011 5672). Der Gesetzgeber hat damit bezweckt, eine rechtliche Grundlage zur Anpassung laufender Renten zu schaffen, die vor dem 1. Januar 2008 wegen „somatoformer Schmerzstörungen, Fibromyalgie und ähnlicher Sachverhalte“ zugesprochen worden waren. In der Botschaft hat der Bundesrat ausgeführt, dass eine Rente in Abweichung von Art. 17 ATSG auch dann anzupassen sei, wenn weder eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustandes noch der erwerblichen Verhältnisse vorliege, sofern die Überprüfung durch die IV-Stelle ergebe, dass eine somatoforme Schmerzstörung, eine Fibromyalgie oder ein ähnlicher Sachverhalt vorliege und gemäss Art. 7 ATSG als überwindbar zu qualifizieren sei. Eine Herabsetzung oder Aufhebung dürfe allerdings nur nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes erfolgen. In jedem Fall seien die in BGE 130 V 352 formulierten Kriterien zu prüfen. Zudem sei dem bisher berechtigterweise erfolgten Rentenbezug sowie der dadurch entstandenen Situation angemessen Rechnung zu tragen. So sei in jedem einzelnen Fall eine Güterabwägung vorzunehmen und auf dieser Basis zu entscheiden, ob eine Anpassung im konkreten Fall als verhältnismässig erscheine (BB1 2010 1911; vgl. auch Amtl. Bull. SR 2010 661 ff. und Amtl. Bull. NR 2010 2116 ff.). Es handelt sich bei dieser Schlussbestimmung um ein neues, zusätzliches Korrekturinstrument für bestimmte formell rechtskräftige Rentenverfügungen. Der Gesetzgeber hat einen Bedarf gesehen, laufende Renten, auf die heute die in BGE 130 V 352 eingeführte Bundesgerichtspraxis anzuwenden wäre, nachträglich einer Überprüfung im Sinne dieser Praxis zu unterziehen.

Die Renten sollen aufgehoben oder herabgesetzt werden können, wenn sie dieser nachträglichen Überprüfung nicht standhalten, und zwar auch dann, wenn weder die Voraussetzungen für eine Rentenanpassung (Art. 17 ATSG) noch jene für eine Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) oder eine Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) erfüllt sind. Es handelt sich also um eine Anpassung von Renten an eine geänderte Bundesgerichtspraxis.

1.2 In einem Verfahren nach lit. a Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur IV-Revision 6a ist zuerst – gewissermassen im Sinne einer Eintretensprüfung – zu klären, ob die Voraussetzungen für eine Überprüfung und allfällige Anpassung des Rentenanspruchs gegeben sind. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Rente aufgrund eines Leidens im Sinne dieser Bestimmung zugesprochen worden ist. Hierfür sind die „alten“ Akten relevant, also die Akten, die im Zeitpunkt der Rentenzusprache im Recht gelegen haben. Ist diese Frage zu bejahen und sind auch die übrigen Voraussetzungen (Alter der versicherten Person, Dauer des Rentenbezuges, dreijährige Überprüfungsfrist ab Inkrafttreten der Änderung) erfüllt, ist das eigentliche Verfahren zur (umfassenden und sorgfältigen) Überprüfung und allfälligen Anpassung des Rentenanspruchs von Amtes wegen zu eröffnen. Diese Überprüfung hat natürlich einerseits der geänderten bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung zu tragen, denn dem Entscheid, mit dem das Verfahren abgeschlossen wird, muss das aktuell geltende Recht zugrunde liegen. Das bedeutet, dass der Invaliditätsgrad unter Berücksichtigung der Vorgaben der aktuellen Rechtslage neu zu ermitteln ist. Selbstverständlich muss der Rechtsanwendung aber auch der aktuelle Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Das fordert bereits der Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Der Gesetzgeber hat zudem keine Korrektur ex tunc, sondern vielmehr eine Anpassung ex nunc vorgesehen. Die Frage, die es zu beantworten gilt, lautet also nicht: „Wie hoch ist der Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache beim damaligen Stand der Akten, aber unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gewesen?“ Vielmehr ist die aktuelle Praxis auf den aktuellen Sachverhalt anzuwenden, denn die rentenanpassungstypische Frage ist, wie hoch der Invaliditätsgrad im jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung des aktuellen Sachverhaltes und des jetzt geltenden Rechts ist. Der Gesetzgeber wollte die Vergangenheit auf sich beruhen lassen, die laufenden Renten aber ab jetzt korrigieren. Diese Korrektur lässt sich nur so durchführen, wenn das aktuelle Recht bzw. die aktuelle Praxis auf den aktuellen Sachverhalt angewendet wird. Im Übrigen lässt sich bereits dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung entnehmen, dass die allfällige Rentenherabsetzung oder Rentenaufhebung eine sorgfältige und umfassende Überprüfung des massgebenden Sachverhaltes voraussetzt. Würde nämlich aus der Bejahung der Voraussetzungen für die Überprüfung direkt die Aufhebung der Rente folgen, hätte der Gesetzgeber gewiss nicht die Möglichkeit einer Herabsetzung der Rente erwähnt.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer hat am 7. Februar 2012 sein 55. Altersjahr noch nicht vollendet gehabt. Seine Rente hat er im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens, das mit der angefochtenen Verfügung abgeschlossen worden ist, noch nicht 15 Jahre lang bezogen. Eine Rente der Invalidenversicherung ist ihm nämlich erst ab April 1997 zugesprochen worden, also etwas weniger als 15 Jahre vor der Einleitung des Rentenaufhebungsverfahrens. Entgegen der Auffassung seines Rechtsvertreters liegt auch auf der Hand, dass der Beschwerdeführer an einem Beschwerdebild im Sinne der Schlussbestimmung leidet und dass dieses Leiden letztlich zur Rentenzusprache geführt hat. Dem Gutachten des ZMB vom 31. August 1998 lässt sich nämlich entnehmen, dass aus

somatischer Sicht bloss qualitative und geringfügige quantitative Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit aufgrund der Rückenbeschwerden attestiert worden sind. Die Verdauungsprobleme sind als funktionell, die entsprechenden Beschwerden also als durch die objektiv belegten Beeinträchtigungen (insbesondere Entfernung einer Schrumpfniere) nicht erklärbar qualifiziert worden. In der Diagnoseliste sind als Hauptdiagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit nebst dem lumbospondylogenen Syndrom einzig eine somatoforme, autonome Funktionsstörung und eine leichte bis mittelschwere depressive Episode angeführt worden. Das Attest einer Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent haben die Gutachter expressis verbis mit den von ihnen festgestellten psychiatrischen Beeinträchtigungen begründet. Sie haben ergänzend darauf hingewiesen, dem Beschwerdeführer sei eine Willensanstrengung zur zumindest teilweisen Überwindung seines psychischen Leidens zumutbar, allerdings, ohne dies näher auszuführen. In ihrem Gutachten vom 19. März 2002, das zu einer Erhöhung der Rente geführt hat, haben die Sachverständigen festgehalten, sie hätten eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung mit einer depressiven Fehlentwicklung und einer hypochondrischen Fehlverarbeitung (funktionelle Magen-Darm-Beschwerden) und ein lumbospondylogenes Syndrom diagnostiziert. Aus psychiatrischer Sicht bestehe lediglich eine leichte depressive Fehlentwicklung, die nicht mittelgradig oder gar stark ausgeprägt sei. Im Vordergrund stünden vielmehr die psychosomatische Schmerzfehlverarbeitung und die Fixierung auf die Beschwerden sowie die Tendenz zu funktionellen Symptomen in diversen Körperkompartimenten. Unter Würdigung der somatischen und vor allem auch der psychiatrischen Aspekte müsse in der Gesamtsituation eine Arbeitsunfähigkeit von über zwei Dritteln angenommen werden. Die Verschlechterung der Situation sei einerseits auf die zunehmende Fehlverarbeitung und psychosomatische Dekompensation nach einer Rückenoperation zurückzuführen. Andererseits schränke auch der Status nach einer lumbalen Discushernienoperation selbst die Belastbarkeit des Rückens und damit die Arbeitsfähigkeit weiter ein. Damals hat also die somatoforme Schmerzstörung noch deutlicher im Vordergrund gestanden und praktisch ausschliesslich die quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit für leidensadaptierte Tätigkeiten begründet. Was der Beschwerdeführer in seinen Eingaben dagegen vorbringen lässt, vermag nicht zu überzeugen. Die Voraussetzungen für eine nachträgliche Überprüfung der Rentenzusprache und eine allfällige Anpassung an die geänderte Bundesgerichtspraxis sind also zusammenfassend erfüllt gewesen.

2.2 Die Überprüfung hat sich auf eine Stellungnahme des RAD-Arzt Dr. F.____ beschränkt, der im Wesentlichen bloss ausgeführt hat, die Sachverständigen des ZMB hätten sich zur Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit trotz Schmerzen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht geäussert. Diese Behauptung entbehrt erstens einer nachvollziehbaren und überzeugenden Begründung und setzt zweitens unzulässigerweise voraus, für die Beurteilung des aktuellen Rentenanspruches könne auf die über zehn Jahre alten Gutachten abgestellt werden. Zwar haben die behandelnden Ärzte auf eine entsprechende Nachfrage hin ausgeführt, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich nicht wesentlich verändert. Allein aufgrund dieser eher vagen Angaben kann aber nicht gestützt auf das mehr als zehn Jahre alte Gutachten des ZMB über den aktuellen Rentenanspruch des Beschwerdeführers befunden werden. Die vom Gesetzgeber geforderte sorgfältige Überprüfung des Rentenanspruches setzt allseitige Untersuchungen bezüglich des aktuellen Gesundheitszustandes der betroffenen Person voraus. Solche Untersuchungen können durchaus auch vom RAD vorgenommen werden. Die Sache ist also an die

Beschwerdegegnerin zur Durchführung der unterlassenen Untersuchungen zurückzuweisen, wobei es ihr offen steht, den Beschwerdeführer zunächst von Fachärzten des RAD persönlich untersuchen zu lassen. Selbstverständlich ist dabei auch den im Beschwerdeverfahren eingereichten neuen medizinischen Berichten Rechnung zu tragen. Nach Durchführung der notwendigen Untersuchungen hat die Beschwerdegegnerin über den aktuellen Rentenanspruch umfassend neu zu befinden. 3. Gesamthaft ist die Beschwerde also dahingehend gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwandes auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten hat die Beschwerdegegnerin zu tragen, weil die Rückweisung zu weiteren Abklärungen praxisgemäss hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei zu qualifizieren ist. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von 600 Franken zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer sodann eine Parteientschädigung von 3'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 26. November 2012 aufgehoben und die Sache zur Durchführung weiterer Abklärungen und zur anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird.
2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.